

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1995

zur Änderung der Entscheidungen 93/387/EWG, 93/436/EWG, 93/437/EWG, 93/494/EWG, 93/495/EWG, 94/198/EG, 94/200/EG, 94/269/EG, 94/323/EG, 94/324/EG, 94/325/EG, 94/448/EG, 94/766/EG, 94/777/EG und 94/778/EG zur Festlegung der Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/31/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbeson-
dere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat eine Reihe von Entscheidungen
erlassen, mit denen die Sonderbedingungen für die
Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus bestimmten Dritt-
ländern festgelegt wurden. Darin sind auch Muster für
Gesundheitsbescheinigungen enthalten, die jede Sendung
begleiten müssen.

Der amtliche Inspektor, der die Bescheinigung unter-
zeichnet, muß bestätigen können, daß die Fischereier-
zeugnisse den besonderen Einfuhrbedingungen der in der
Bescheinigung genannten gemeinschaftlichen Rechtsvor-
schriften entsprechen.

Die Muster der Gesundheitsbescheinigungen, die kürzlich
mit Entscheidungen der Kommission festgelegt wurden,
enthalten eine Erklärung des Unterzeichneten, worin er

bestätigt, die Bestimmungen der in der Bescheinigung
genannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu
kennen. Die älteren Gesundheitsbescheinigungen, die
diese Erklärung nicht enthalten, müssen mit den neueren
harmonisiert werden.

Damit eine Unterbrechung des Handelsverkehrs
vermieden wird, ist eine ausreichend lange Übergangszeit
vorzusehen, innerhalb derer die betreffenden Drittländer
die Gesundheitsbescheinigungen ändern können.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung
93/387/EWG der Kommission vom 7. Juni 1993 mit
Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden
Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeres-
schnecken mit Ursprung in Marokko⁽²⁾ wird folgender
Satz angefügt :

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor
erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 91/492/EWG
zu kennen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 40.

Artikel 2

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 93/436/EWG der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Chile⁽¹⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 92/48/EWG, der Richtlinie 91/493/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen zu kennen.“

Artikel 3

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 93/437/EWG der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Argentinien⁽²⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 92/48/EWG, der Richtlinie 91/493/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen zu kennen.“

Artikel 4

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 93/494/EWG der Kommission vom 23. Juli 1993 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung auf den Färöer Inseln⁽³⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 92/48/EWG, der Richtlinie 91/492/EWG, der Richtlinie 91/493/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen zu kennen.“

Artikel 5

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 93/495/EWG der Kommission vom 26. Juli 1993 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Kanada⁽⁴⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 92/48/EWG, der Richtlinie 91/492/EWG, der Richtlinie 91/493/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen zu kennen.“

Artikel 6

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 94/198/EG der Kommission vom 7. April 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei

und Aquakultur mit Ursprung in Brasilien⁽⁵⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 92/48/EWG der Richtlinie 91/493/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen zu kennen.“

Artikel 7

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 94/200/EG der Kommission vom 7. April 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Ecuador⁽⁶⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 92/48/EWG, der Richtlinie 91/493/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen zu kennen.“

Artikel 8

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 94/269/EG der Kommission vom 8. April 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Kolumbien⁽⁷⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 92/48/EWG, der Richtlinie 91/493/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen zu kennen.“

Artikel 9

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 94/323/EG der Kommission vom 19. Mai 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Singapur⁽⁸⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 92/48/EWG, der Richtlinie 91/493/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen zu kennen.“

Artikel 10

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 94/324/EG der Kommission vom 19. Mai 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Indonesien⁽⁹⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 92/48/EWG, der Richtlinie 91/492/EWG, der Richtlinie 91/493/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen zu kennen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1993, S. 31.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1993, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 15. 9. 1993, S. 37.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 232 vom 15. 9. 1993, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1994, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1994, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 115 vom 6. 5. 1994, S. 38.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 145 vom 10. 6. 1994, S. 19.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 10. 6. 1994, S. 23.

Artikel 11

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 94/325/EG der Kommission vom 19. Mai 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Thailand⁽¹⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 92/48/EWG, der Richtlinie 91/492/EWG, der Richtlinie 91/493/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen zu kennen.“

Artikel 12

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 94/448/EG der Kommission vom 20. Juni 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Neuseeland⁽²⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 92/48/EWG, der Richtlinie 91/492/EWG, der Richtlinie 91/493/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen zu kennen.“

Artikel 13

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 94/766/EG der Kommission vom 21. November 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Taiwan⁽³⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 92/48/EWG, der Richtlinie 91/493/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen zu kennen.“

Artikel 14

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 94/777/EG der Kommission vom 30. November 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Türkei⁽⁴⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 91/492/EWG zu kennen.“

Artikel 15

In Anhang A Abschnitt IV der Entscheidung 94/778/EG der Kommission vom 30. November 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von gefrorenen und verarbeiteten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Türkei⁽⁵⁾ wird folgender Satz angefügt:

„Der unterzeichnete amtliche Veterinärinspektor erklärt, die Vorschriften der Richtlinie 91/492/EWG und der Richtlinie 91/493/EWG zu kennen.“

Artikel 16

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. März 1996.

Artikel 17

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 10. 6. 1994, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 20. 7. 1994, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 30. 11. 1994, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 312 vom 6. 12. 1994, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 312 vom 6. 12. 1994, S. 40.